

Herrn  
Dr. Andreas Baum

[REDACTED]  
[REDACTED]

**Rechtsanwalt Markus Haintz**  
**Standort Ulm**

Promenade 26  
89073 Ulm

[REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED]

Bearbeiter:

RA Markus Haintz

[REDACTED]

Unser Zeichen:

000259-21

Datum:

07.08.21

## Vicky Richter ./ Dr. Andreas Baum

### **Unterlassungs- und Verpflichtungsanspruch meiner Mandantin gegen Sie**

Sehr geehrter Herr Dr. Baum,

ich zeige an, dass ich die rechtlichen Interessen meiner Mandantin [REDACTED]  
[REDACTED] vertrete, Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Grundlage meiner Beauftragung ist Ihr (nach hiesiger Bewertung auch strafrechtlich relevantes) **Verhalten vom 30.07.2021**.

Von diesem Verhalten hat meine Mandantin **am 06.08.2021** Kenntnis erlangt, nachdem am 05.08.2021 um 19:17 Uhr eine E-Mail von Frau Rechtsanwältin Viviane Fischer mit dem Titel „Aussprechen, was Ist III“ an den Bundesvorstand, die Landesvorstände und die Kreisvorstände versandt wurde.

Aus der E-Mail ergibt sich, dass Sie im Rahmen eines Meetings des erweiterten Vorstands der Basis, an dem der Bundesvorstand, alle Landesvorstände und Gäste teilnahmen öffentlich folgende Aussage von sich gegeben haben:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED]

*„Also ich finde, Du musst Dich für Deine Betroffenheit, Deine emotionale Betroffenheit nicht entschuldigen. **Aus einschlägigen Kreisen weiss ich, dass Vicky nicht raucht, sondern was anderes macht, aber egal...** An irgendeiner Stelle müssen wir auch mal zu unserer Satzung stehen, zu unseren Werten stehen und der Sache ein klares Stoppschild hinhalten.“*

Ihre Aussage, die – wie sich aus o.a. Schilderung ergibt – an den Bundesvorstand, die Landesvorstände und die Kreisverbände der Partei „Die Basis“ bekannt gegeben wurde und an „den Schwarm“ weitergeleitet wurde, hat also einen kaum eingrenzbaeren und erheblich großen Personenkreis erreicht.

Meine Mandantin ist – wie Sie – Mitglied des Bundesvorstands der Partei „Die Basis“.

Sie haben mitbekommen, dass meine Mandantin in der Vergangenheit bereits des Öfteren haltlosen und falschen Angriffen und Anschuldigungen ausgesetzt war.

Gerade und insbesondere unter Berücksichtigung vor diesem Hintergrund, dass Sie wissen, dass unsere Mandantin diversen Mobbingattacken (u. a. auch wegen ihrer Schwerbehinderung) ausgesetzt war und wurde ist es nicht hinnehmbar, dass Sie wider besseren Wissens – jedenfalls ohne jegliche Belege - in einer öffentlichen Sitzung ehrverletzende Behauptungen gegen meine Mandantin von sich geben.

Nun haben Sie hier in bestem Wissen, dass ihre Aussagen protokolliert und bundesweit wiedergegeben werden wahrheitswidrig falsche Behauptungen über meine Mandantin gemacht.

Diese falschen Behauptungen sind nicht nur geeignet meine Mandantin in ihrer Ehre zu verletzen, sondern eignen sich auch dazu, meine Mandantin in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Meine Mandantin ist alleinerziehend, was Ihnen bewusst ist. Ihre Falschbehauptungen können daher auch zu Nachforschungen des Jugendamts führen, was Sie durch Ihre Äußerungen ebenfalls zumindest billigend in Kauf genommen haben.

Durch die Äußerung

**„aus einschlägigen Kreisen weiß ich, dass Sie was anderes macht“**,

die Sie unmittelbar an die von Herrn ██████ getätigte Aussage

*„ich meine, wer das Video von Vicky gesehen hat, tut mir leid, ich persönlich, Tschuldigung, habe mich gefragt „Unachtsamkeit ein“, **was hat diese Frau geraucht** „Unachtsamkeit aus““*

anbringen, möchten Sie klar und unmissverständlich zum Ausdruck bringen und, dass Sie wüssten, dass meine Mandantin Drogen konsumiert.

Die Äußerung

***„aus einschlägigen Kreisen weiß ich, dass Sie was anderes macht“***,

hat weder etwas zum Thema beigetragen, noch war sie sachlich. Sie hatte einzig und allein die Intention, meine Mandantin auf persönlicher Ebene anzugreifen. Dies haben Sie auch selbst gewusst (Stichwort: „aber egal“). Ihre Aussage brachte meine Mandantin also – wie von Ihnen im Vorfeld beabsichtigt – bei einer erheblichen Anzahl von Menschen in Misskredit zu und würdigte sie bei den Teilnehmern des Meetings in ihrer Ehre herab. Einzig und allein um dies zu erreichen haben Sie Ihre Bemerkung angebracht.

Wegen der (falschen) ehrverletzenden Äußerungen, die Sie gegen meine Mandantin gemacht haben, hat diese Anspruch auf Unterlassung von Beleidigungen und Verleumdungen analog §§ 823, 1004 BGB i.V.m. §§ 186f. StGB sowie auf Unterlassung von kreditgefährdenden Aussagen aus §§ 824, 1004 BGB.

Der Anspruch muss von meiner Mandantin auch durchgesetzt werden.

Letztlich sind ihre Äußerungen bereits jetzt geeignet, meine politisch - ebenso wie Sie - engagierte Mandantin bei Parteikollegen und in der Öffentlichkeit in erheblichen Misskredit zu bringen.

Die Äußerungen, denen Sie auch dadurch mit Nachhaltigkeit Glaubwürdigkeit verschafften, indem Sie diese in Ihrer Eigenschaft als Parteivorsitzender machten, sind geeignet völlig haltlose und unwahre Gerüchte und Lügen über meine Mandantin so „in die Welt zu setzen“ als seien sie wahr.

Im Wiederholungsfall sind ihre verleumderischen Behauptungen, mit denen Sie sinngemäß ausdrücken, meine Mandantin würde Drogen konsumieren geeignet, sie in ihrer Ehre weiterhin nachhaltig herabzuwürdigen, (in der Partei) verächtlich zu machen und ihren Kredit zu gefährden.

Wenn Sie durch ähnliche oder sinngemäß gleichlautende wahrheitswidrige Behauptungen weiterhin ungehindert den Kredit meine Mandantin in der Partei gefährden, ohne dass unsere Mandantin sich hiergegen mit den ihr zustehenden Mitteln zur Wehr setzen würde, würde der Eindruck entstehen, Ihre „Lügen“ seien wahr.

Im Übrigen können durch solche Aussagen, wie Sie sie hier getätigt haben derartig starke Rufschädigungen und Schäden des Kredits hervorgerufen werden, dass diese geeignet sind, den Ruf meiner Mandantin nachhaltig in einer Art und Weise derart stark zu beschädigen oder zu zerstören, dass meine Mandantin ihr Engagement als Vorstands- und Parteimitglied der Basis nicht weiter ausüben kann, weil Partei- und Vorstandsmitgliedern ihre haltlosen Anschuldigungen für Fakten nehmen und meiner Mandantin die für ein solches Engagement dringend notwendige Unterstützung und Akzeptanz entziehen.

Sie erhalten – zur Meidung eines weiteren Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung - und damit auch zur Meidung weiterer Kosten - Gelegenheit, die anliegende Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung bis spätestens **12.08.2021 unterzeichnet** an uns zurück zu senden.

Für den Fall, dass die Frist fruchtlos verstreicht, sind wir von meiner Mandantin bereits jetzt mit dem Auftrag ausgestattet, eine einstweilige Verfügung zu beantragen.

Da wir wegen eines Vorfalles aus unerlaubter Handlung tätig werden mussten, haben Sie auch die Kosten unserer Beauftragung zu tragen (vgl. BGH, Urteil vom 10. 1. 2006 – VI ZR 43/05; LG Osnabrück).

Unser Honoraranspruch beziffert sich demnach wie folgt:

**Streitwert: 5.000,00 EUR (§ 23 RVG)**

<b>Geschäftsgebühr Nr. 2300, 1008 VV RVG:</b>	<b>434,20 EUR</b>
<b>Auslagen Nr. 7001 u. 7002 VV RVG:</b>	<b>20,00 EUR</b>
<b><u>Umsatzsteuer Nr. 7008:</u></b>	<b><u>86,30EUR</u></b>
<b>Gesamt:</b>	<b>540,50 EUR</b>

Meine Mandantin ist zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt.

Wir fordern Sie auf, unseren Mandanten von unserer Honorarforderung freizustellen und diesen Betrag **bis spätestens 23.08.2021** auf unser Kanzleikonto zu erstatten.

Widrigensfalls müssen wir auch zur Durchsetzung dieser Forderung gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Hierbei entstehen weitere Kosten, die auch von Ihnen zu tragen sein werden. Solche Zusatzkosten vermeiden Sie ausschließlich durch fristgerechte Zahlung.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Haintz

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht